

14 Umweltverträglichkeitsprüfung

14.1 Voruntersuchung

Das Vorhaben am Standort Freimann ist nach UVPG § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.1.1 UVP-pflichtig.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls bzw. eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c bzw. § 3e entfällt somit.

14.2 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung UVU wurde vom Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt und ist als Anlage A 14.1 beigefügt. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde planbegleitend durchgeführt. Dadurch wurde bereits im Zuge der Planungen auf die Minimierung der Umwelteinwirkungen geachtet.

In der abschließenden Einschätzung kommt das ifeu zum Ergebnis, dass aus den prognostizierten Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ersichtlich wird, dass das geplante Vorhaben mit geringen Umwelteinwirkungen verbunden ist, die deutlich unterhalb relevanter Wirkungsschwellen liegen.

Folgende Ergebnisse können für die einzelnen Schutzgüter zusammengefasst werden:

Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“

Als Ausdruck des anthropozentrischen Weltbildes steht bei der Bewertung von Umweltauswirkungen durch eine Anlage die Betroffenheit des Menschen im Vordergrund. Die Bewertungsmaßstäbe orientieren sich demzufolge meist an den Schutzbedürfnissen des Menschen. In vielen Fällen geht damit notwendigerweise auch ein Schutz anderer Umweltkompartimente einher. Daher setzt gerade die Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen die Betrachtung anderer Schutzgüter (v. a. Luft, Boden, Wasser) voraus.

Die Errichtung der Anlage führt nach derzeit vorliegenden Informationen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen. Die in dieser Untersuchung beschriebenen luftgetragenen Emissionen werden entsprechend der TA Luft als Zusatzbelastung gerechnet. Das heißt, dass die Gesamtemissionen der Anlage ein weiteres Mal als Einflussfaktor auf die Umwelt betrachtet werden. Selbst bei dieser pessimalen Betrachtung sind durch die derzeit genehmigten und auch für die Zukunft beantragten Emissionen von Luftschadstoffen aus der Anlage gemessen an den Maßstäben der TA Luft - als irrelevant einzustufen. Dies betrifft sowohl die Parameter Stickstoffdioxid (NO₂), Stickstoffoxid (NO_x) und Schwefeloxide (SO₂). Die Trinkwasserqualität wird nicht verändert. Die Lärmbelastung durch die Anlage unterschreitet die Immissionswerte der TA Lärm. Eine Belastung durch Geruchsstoffe tritt nicht auf. Es ist nicht davon auszugehen, dass es zu Veränderungen einer in der heutigen Situation vorhandenen Erholungsnutzung kommt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

Die Zusatzbelastung an Luftschadstoffen ist nach TA Luft als irrelevant einzustufen. Die für Pflanzen relevanten Stickstoffeinträge und Säuredeposition unterschreiten entweder die Irrelevanzschwellen oder bleiben auf das lokale Umfeld des Anlagenstandortes beschränkt. Schädliche Umweltauswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile sowie der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete können ausgeschlossen werden. Signifikante Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses und des Grundwasserspiegels sind nicht zu erwarten. Damit ist auch eine Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt durch diese Parameter ausgeschlossen.

Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden über den Belastungsweg Luftschadstoffe werden als unbeachtlich eingestuft.

Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“

Die Einwirkung auf die Wasserqualität wird als gering eingeschätzt.

Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“

Die klimatischen Auswirkungen, sowohl mikroklimatisch aufgrund von Abwärme, Wasserdampfemissionen und der Änderung des fühlbaren und latenten Wärmeflusses als auch weltklimatisch anhand der direkten und indirekten Freisetzung klimarelevanter Spurengase, werden als gering eingestuft.

Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“

Die Errichtung der Anlage erfolgt auf einer bereits erschlossenen Fläche und ist daher mit keinem neuen Flächeneingriff verbunden. Es erfolgt keine erheblich beeinträchtigende negative Beeinflussung des Landschaftsbildes.

Beurteilung von Wechselwirkungen

Aufgrund der Tatsache, dass die zu erwartenden Einwirkungen in der Regel weit unterhalb der Wirkungsschwellen liegen (insbesondere bei den Emissionen über die Abluft), können Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben praktisch ausgeschlossen werden.